

Merkblatt

für Schülerinnen/Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigte und Ausbildungsbetriebe

Abwesenheit bei Erkrankungen

- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen, ist in der Regel die Klassenleitung am **ersten** Fehltag über MS-Teams zu benachrichtigen. Alternativ kann die Krankmeldung auch telefonisch über das Sekretariat erfolgen.
Kempen: 02152 14670 (Neubau), 02152 146762 (Altbau), Nettetal: 02153 915580, Willich: 02154 3326
- Eine schriftliche Mitteilung muss spätestens am dritten Krankheitstag bei der Klassenleitung eingehen, anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Bei Berufsschülerinnen/Berufsschülern muss die Entschuldigung den Vermerk des Ausbildungsbetriebes tragen; bei minderjährigen Vollzeitschülerinnen/Vollzeitschülern ist die Unterschrift eines Sorgeberechtigten erforderlich
- Bei Erkrankungen, die zu einer Abwesenheit von mehr als drei Schultagen führen, ist der Klassenleitung unverzüglich eine ärztliche **Schulunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen.
- Die Klassenleitung kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen **Schulunfähigkeitsbescheinigung** bereits für den ersten Fehltag veranlassen. Diese wird durch die Schulleitung schriftlich angeordnet.
- Über die Erkrankung der Schülerin/des Schülers kann die Schule ein ärztliches Zeugnis bzw. in besonders schweren Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. (siehe §43, Abs. 2 SchulG)

Beurlaubungen

- Bei wichtigen Gründen (z.B. Eignungstest) kann die Klassenleitung vom Schulbesuch beurlauben.
- Beurlaubungen im Nachhinein sind nicht möglich.
- Anträge für Beurlaubungen von mehr als drei Schultagen sind rechtzeitig über die Klassenleitung an die Schulleitung zu richten.
- Arztbesuche, Fahrstunden und Behördengänge sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts aus Krankheitsgründen muss sich die Schülerin/der Schüler bei der betroffenen Lehrkraft oder der Klassenleitung abmelden.
- Beurlaubungen unmittelbar vor Ferienbeginn und/oder nach Ferienende sind grundsätzlich nicht möglich.

Unterrichtsversäumnisse

- Unterrichtsversäumnisse werden auf allen Zeugnissen vermerkt; unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse werden gesondert ausgewiesen. Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Wiederholte unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse führen zu Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 3 SchulG (Schulgesetz), ggf. zum Schulverweis.
Fehlen nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen/Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt, können sie auch ohne vorherige Androhung entlassen werden (§ 53 Abs. 4 SchulG). Fehlen nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen/Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt, endet das Schulverhältnis (§ 47 Abs. 1, 8 SchulG).
- *Versäumte Unterrichtsinhalte sind nachzuarbeiten und können durch mündliche oder schriftliche Feststellungsprüfungen abgefragt werden.*

Leistungsüberprüfungen

- Leistungsüberprüfungen erfolgen in Form von Klassenarbeiten, Klausuren, Tests und sonstigen Leistungen. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsüberprüfungen gilt als Leistungsverweigerung und wird gemäß § 48 Abs. 5 SchulG als ungenügende Leistung gewertet. Das Fehlen am Tage einer schriftlichen Leistungsüberprüfung kann in der Regel nur durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden.
- Hausaufgaben sind ein wichtiger Bestandteil schulischer Arbeit, ein Nichterbringen der gestellten Hausaufgabe gilt als Leistungsverweigerung.
- Bezüglich eventueller Nachteilsausgleiche gibt es gesonderte Regelungen. Informationen erhalten Sie über die Klassenleitung.

Informationen an die Eltern über das schulische Verhalten

- Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen/Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen/Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

Diebstahl und Sachbeschädigung

- Das Rhein-Maas Berufskolleg übernimmt keinerlei Haftung für den Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art, sowie Fahrzeugen und Fahrrädern auf dem Schulgelände. Jeder ist für die sichere Verwahrung seines Eigentums allein verantwortlich.